



POSITIONSPAPIER · MÄRZ 2026

INVERSIO

Warum fehlende Visualisierung und fehlende Merkzeichen für Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen eine strukturelle Diskriminierung darstellen – und was der Staat dagegen tun muss

KERNTHESE

Das Problem ist nicht primär fehlende Sichtbarkeit – sondern fehlende institutionelle Legitimität nicht sofort lesbarer Bedarfe.

Ein Bedarf kann sichtbar sein und trotzdem delegitimiert werden. Und ein Bedarf kann institutionell anerkannt sein, ohne dass die Person sich erkennbar machen muss. Das eigentliche Ziel ist nicht mehr Sichtbarkeit – sondern Legitimität ohne Offenbarungspflicht.

Dieses Papier entwickelt das Argument in drei Stufen:

- (1) Es gibt ein reales, messbares Schutzdefizit.
- (2) Dieses Defizit entfaltet in wesentlichen Bereichen diskriminierende Wirkung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 9 UN-BRK und § 3 Abs. 2 AGG.
- (3) Der Staat ist zu einem mehrstufigen Schutzsystem verpflichtet: universelle Standards, zeitkritische Sofortrechte, freiwillige Kommunikationsmittel und individualisierte Ansprüche. Das Herz-Hirn-Modell ist der ausformulierte Vorschlag.

Inhaltsverzeichnis

2. Verfassungsrechtliche Schutzpflicht: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	6
2.1 Abwehrrecht und Leistungspflicht	6
2.2 Mittelbare Diskriminierung durch Systemdesign	6
2.3 Völkerrechtliche Verstärkung: UN-BRK Art. 9 und Art. 5	7
3. Epistemische Ungerechtigkeit – ein Erklärungsmodell	8
3.1 Testimoniale Ungerechtigkeit: fehlende institutionelle Legitimation	8
3.2 Hermeneutische Ungerechtigkeit: fehlende Rechtskategorie	9
4. Symbolsysteme als Rechtszugangsbedingung	10
5. Das fehlende Merkzeichen: Defizit im Schwerbehindertenrecht	11
5.1 Die Systemlogik Merkzeichen → Symbol → Nachteilsausgleich	11
5.2 Zwei Ebenen, die nicht dasselbe sind	11
5.3 Intersektionale Dimension: Geschlecht, Diagnose, Klasse	12
6. Das Regelungsdefizit im BGG	13
7. Diskriminierung im Alltag: Die Behindertentoilette	14
7.1 Vier Fallgruppen mit strukturell gleichem Muster	14
7.2 Rechtliche Einordnung	15
7.3 Zeitkritische Teilhaberechte – ein eigenständiges Konzept	15
8. Sichtbarkeit: Schutz und Risiko	17
8b. Das Vier-Ebenen-Schutzmodell: Legitimität ohne Offenbarungspflicht	18
9. Das Herz-Hirn-Symbol: Basiszeichen und modulares Leitsystem	20
9.1 Das Basiszeichen	20
Das Symbol	20
Das Handzeichen	20
9.2 Die vier Unterzeichen – nach Barriereform, nicht nach Diagnose	21
Kombinationsbeispiel: Was zeigt eine Einrichtung an?	22
9.3 Mindeststandards je Unterzeichen	23
9.4 Das Drei-Stufen-Modell der Umsetzung	24
10. Governance-Argument: Standardisierung als Verwaltungseffizienz	25
10.1 Das allgemeine Argument	25
10.2 Differenziert nach Institutionstypen	25
11. Konkrete Rechtsforderungen	27
12. Schluss: Diskriminierung durch Systemdesign	29

Definition Invisible Barrieren

Invisible Barrieren sind solche Barrieren, die in ihrer Funktion als Barriere nicht offenkundig werden. Bei invisiblen Barrieren handelt es sich regelmäßig um strukturelle Umweltbedingungen, die bei funktionell beeinträchtigten Personen ggf. kumulativ eine disproportionale Belastungsreaktion auslösen und dadurch faktische Zugänglichkeit verhindern oder wesentlich erschweren. Zu den invisiblen Barrieren zählen Barrieren sensorischer, chemischer, kommunikativer oder sozialer Art. Das Kriterium ist nicht die Diagnose, sondern die funktionelle Belastungsreaktion.

Definition Nicht Sichtbare Behinderungen

Nicht sichtbare Behinderungen sind Behinderungen im Sinne des geltenden Rechts, bei denen die zugrunde liegenden Beeinträchtigungen und ihre funktionalen Auswirkungen im Alltag nicht unmittelbar erkennbar sind und deren Teilhabeeinschränkung maßgeblich aus der Wechselwirkung mehrerer zentraler Regulations- oder Verarbeitungssysteme mit umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren entsteht oder durch schwankende bzw. umweltabhängige Verläufe bedingt ist.

1. Das Asymmetrie-Problem: Wessen Bedürfnisse zählen?

Das deutsche Schwerbehindertenrecht folgt einem Drei-Ebenen-Muster: Ein Merkzeichen benennt den Beeinträchtigungstyp. Ein standardisiertes Symbol macht ihn im öffentlichen Raum sichtbar. Normierte Nachteilsausgleiche kompensieren strukturelle Nachteile. Für bestimmte, historisch etablierte Behinderungsformen – mobile, visuelle, auditive – hat sich diese Architektur institutionell verdichtet. Für nicht sichtbare Behinderungen fehlt eine solche Verdichtung weitgehend. Das ist die Asymmetrie, die erklärt und rechtlich bewertet werden muss.

Behinderungstyp	Merkzeichen / Symbol	Nachteilsausgleiche
Mobile Behinderungen	✓ G / aG + Rollstuhl-Piktogramm (DIN)	✓ Sonderparkausweis, ÖPNV, Steuern
Visuelle Behinderungen	✓ BI + Blindenstock-Symbol (DIN)	✓ Blindengeld, Freifahrt, Steuern
Auditive Behinderungen	✓ GI / TBI + Hörschleifen-Symbol (DIN)	✓ Gebärdensprachanspruch, Medien
Nicht sichtbare Behinderungen	x KEIN Merkzeichen · x KEIN Symbol	x KEIN systemischer Nachteilsausgleich

Das Ausmaß des Defizits – Datenbasis Destatis 2023

Klassifikationsmaßstab: Als „überwiegend nicht sichtbar“ gelten Behinderungsformen, bei denen die Beeinträchtigung für Dritte nicht unmittelbar ohne Hilfsmittel oder Erklärung erkennbar ist (z. B. innere Organe, seelische Beeinträchtigungen, Wirbelsäule ohne Orthese). Als „klar sichtbar“ gelten Formen, bei denen äußere Merkmale oder Hilfsmittel unmittelbar sichtbar sind (Rollstuhl, Blindenstock, Prothesen).

Auf Basis der Schwerbehindertenstatistik (Destatis 2023, N = 7,9 Mio.) ergibt sich nach diesem Maßstab:

- Innere Organe / Organsysteme: 26 % → überwiegend nicht sichtbar
- Seelische / geistige Behinderungen: 15 % → überwiegend nicht sichtbar
- Wirbelsäule / Rumpf: 10 % → überwiegend nicht sichtbar
- Schwerhörigkeit / Gleichgewicht: 4 % → überwiegend nicht sichtbar
- Zerebrale Störungen: 9 % → gemischt (teils erkennbar, teils nicht)
- Klar sichtbar nach diesem Maßstab (Gliedermaßen, Blindheit): ca. 15 %
- Nicht klassifiziert / nicht ausgewiesen: 19 %

Konservative Untergrenze (klar nicht sichtbare Kategorien): 55 %.

Obere Schätzung (inkl. gemischter Kategorien, Mikrozensus GdB < 50): 65–75 %.

Diese Schätzung unterliegt methodischen Grenzen: Destatis kategorisiert nach Behinderungsart, nicht nach Sichtbarkeit. Die Ableitung folgt einem plausiblen, transparenten Maßstab – und ist dieser Argumentation entsprechend zu verstehen.

Diese Gruppe – die größte nach Behinderungsart – hat die dünnste institutionelle Schutzarchitektur.

→ *Quelle: Destatis, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023; Mikrozensus Lebenslagen 2023*

Das Papier entwickelt dieses Defizit in drei Stufen: Es belegt das Schutzdefizit, begründet, warum diese Asymmetrie in wesentlichen Bereichen diskriminierende Wirkung entfaltet, und benennt, welche Instrumente aus unserer Sicht geboten sind.

2. Verfassungsrechtliche Schutzpflicht: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

2.1 Abwehrrecht und Leistungspflicht

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das Bundesverfassungsgericht hat aus diesem Grundrecht nicht nur ein Abwehrrecht, sondern auch eine staatliche Leistungs- und Schutzpflicht entwickelt. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Wahl der Instrumente ist dabei erheblich – die Pflicht selbst ist es nicht.¹

BVerfG: Schutzpflicht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Der Staat ist nicht nur verpflichtet, selbst nicht zu diskriminieren. Er muss strukturelle Bedingungen schaffen, unter denen Diskriminierung nicht entsteht.

Dabei ist er in der Wahl der Mittel grundsätzlich frei – er muss aber überhaupt tätig werden, wenn ein systematisches Schutzdefizit für eine identifizierbare Gruppe besteht.

Quellen: BVerfGE 85, 191 (212); BVerfGE 96, 288 (303)

Für das vorliegende Problem bedeutet das: Ein Staat, der für mobile Behinderungen Rollstuhlpiktogramme DIN-normiert und für auditive Behinderungen Hörschleifensymbole einführt, aber für nicht sichtbare Behinderungen keine strukturell äquivalente Maßnahme ergreift, muss diese Entscheidung rechtfertigen können. Das ist die zentrale Frage – nicht die Frage, welches Instrument im Einzelnen geboten ist.

2.2 Mittelbare Diskriminierung durch Systemdesign

Mittelbare Diskriminierung liegt nach § 3 Abs. 2 AGG und Art. 2 UN-BRK vor, wenn eine scheinbar neutrale Regelung Angehörige einer geschützten Gruppe unverhältnismäßig benachteiligt, ohne sachliche Rechtfertigung.²

Konstruktion: Mittelbare Diskriminierung durch fehlendes Symbol

Scheinbar neutrale Regelung:

Das Schwerbehindertenrecht knüpft Nachteilsausgleiche an Merkzeichen. Das System ist formal offen für alle Behinderungstypen.

Tatsächliche Wirkung:

¹BVerfGE 85, 191 (212); BVerfGE 96, 288 (303). Die Schutzpflichtdimension aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt nicht nur den Verzicht auf diskriminierende Eingriffe, sondern gebietet aktives Handeln zur Herstellung gleichwertiger Teilhabebedingungen. Vgl. Aichele, V. (2010): Das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Deutsches Institut für Menschenrechte.

²UN-Ausschuss (2016): Allgemeiner Kommentar Nr. 6: Gleichheit und Nichtdiskriminierung. CRPD/C/GC/6, Rn. 26–28. Mittelbare Diskriminierung durch scheinbar neutrale Regelungen verletzt Art. 5 UN-BRK, wenn sie Menschen mit Behinderungen systematisch benachteiligen.

Da es kein Merkzeichen für invisible Barrieren gibt, sind Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen strukturell aus den Nachteilsausgleichen ausgeschlossen – unabhängig von der Schwere ihrer Beeinträchtigung.

Sachliche Rechtfertigung?

Aus unserer Sicht ist kein sachlicher Grund erkennbar, invisible Barrieren nicht im Merkzeichensystem abzubilden. Die Nichtergreifung von Maßnahmen ist daher aus unserer Sicht rechtfertigungsbedürftig.

→ **Diese Konstellation ist als mittelbare Diskriminierung nach § 3 Abs. 2 AGG und Art. 2 UN-BRK rechtfertigungsbedürftig.**

2.3 Völkerrechtliche Verstärkung: UN-BRK Art. 9 und Art. 5

Die UN-BRK vollzieht einen Paradigmenwechsel: Behinderung entsteht durch Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Umweltbarrieren. Art. 9 UN-BRK verpflichtet proaktiv und strukturell, nicht erst auf Anfrage. Der EuGH hat diesen Behinderungsbegriff für das Unionsrecht explizit übernommen.³⁴

Art. 9 UN-BRK: proaktive Zugänglichkeitspflicht

Der UN-Ausschuss hat in Allgemeinem Kommentar Nr. 2 (2014) klargestellt: Zugänglichkeit ist eine Ex-ante-Pflicht. Sie muss unabhängig davon bereitgestellt werden, ob Betroffene ihren Bedarf geltend machen.

Fehlende strukturelle Maßnahmen – einschließlich fehlender Normierungen – verletzen Art. 9 UN-BRK, auch wenn im Einzelfall individuelle Kompensation denkbar ist.

Quellen: CRPD/C/GC/2 (2014), Rn. 13–15

³UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeiner Kommentar Nr. 2 zur Zugänglichkeit. CRPD/C/GC/2, Rn. 13–15. Zugänglichkeit ist eine proaktive Ex-ante-Pflicht: Mitgliedstaaten müssen strukturelle Barrierefreiheit sicherstellen, bevor Betroffene ihren Bedarf geltend machen.

⁴EuGH, Urteil vom 11. April 2013, verb. Rs. C-335/11 und C-337/11 (HK Danmark). Der Gerichtshof dehnt den Behinderungsbegriff auf alle dauerhaften Einschränkungen durch Wechselwirkung mit Umweltbarrieren aus – unabhängig von Diagnose oder Außersichtbarkeit.

3. Epistemische Ungerechtigkeit – ein Erklärungsmodell

Die Philosophin Miranda Fricker hat das Konzept der epistemischen Ungerechtigkeit entwickelt: Unrecht, das Menschen als Wissenssubjekte trifft. Diese Konzepte sind keine Rechtskategorien – sie werden hier als analytisches Erklärungsmodell eingesetzt, um die diskriminierende Wirkung der bestehenden Ordnung zu verstehen, nicht als eigenständige Anspruchsgrundlage.⁵

3.1 Testimoniale Ungerechtigkeit: fehlende institutionelle Legitimation

Testimoniale Ungerechtigkeit entsteht, wenn einer Person aufgrund eines Identitätsmerkmals ein struktureller Glaubwürdigkeitsabzug zugefügt wird. Für Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen erklärt dieses Konzept, warum ihr Bedarf regelmäßig bezweifelt wird – nicht weil sie lügen, sondern weil die Behinderung selbst im gesellschaftlichen Wahrnehmungssystem als unglaubwürdig codiert ist.⁶⁷

Erklärungsmodell: Testimoniale Ungerechtigkeit an der Behindertentoilette

Person mit mobiler Behinderung: Das Rollstuhlsymbol legitimiert den Bedarf institutionell. Keine Erklärungspflicht.

Person mit Morbus Crohn, Autismus oder POTS: Kein Symbol. Bedarf wird regelmäßig angezweifelt.

Der Unterschied ist nicht die Schwere der Beeinträchtigung.
Er ist die Präsenz oder Abwesenheit eines staatlich anerkannten Symbols.

→ Das erklärt (juristisch: begründet den Verdacht), dass fehlende Symbolsysteme institutionell Unglaubwürdigkeit produzieren.

Loja et al. (2013) zeigen, dass Abwesenheit von Repräsentation im öffentlichen Raum symbolische Gewalt erzeugt: Sie signalisiert, Bedürfnisse einer Gruppe seien nicht planungswürdig und damit nicht legitim.⁸

⁵Fricker, M. (2007): Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing. Oxford University Press. Fricker unterscheidet: (1) „Testimoniale Ungerechtigkeit“ – struktureller Glaubwürdigkeitsabzug aufgrund von Identitätsmerkmalen; (2) „Hermeneutische Ungerechtigkeit“ – Fehlen konzeptioneller Ressourcen zur Benennung eigener Erfahrungen im geteilten sozialen Wissen. Beide Formen sind analytische Kategorien, keine etablierten Rechtsbegriffe – werden hier als Erklärungsmodell eingesetzt.

⁷Chapman, R. & Carel, H. (2022): Neurodiversity, Epistemic Injustice, and the Good Human Life. Journal of Social Philosophy 53(4), 614–631. Die Autoren übertragen Frickers Konzept auf neurodivergente Menschen und zeigen, wie fehlende gesellschaftliche Kategorien zu systematischer epistemischer Benachteiligung führen.

⁸Loja, E. et al. (2013): Disability, embodiment and ableism: stories of resistance. Disability and Society 28(2), 190–203. Abwesenheit von Repräsentation im öffentlichen Raum wirkt als symbolische Gewalt: Die Botschaft lautet, Bedürfnisse einer Gruppe seien nicht planungswürdig und damit nicht legitim.

3.2 Hermeneutische Ungerechtigkeit: fehlende Rechtskategorie

Hermeneutische Ungerechtigkeit entsteht, wenn einer Gruppe konzeptionelle Ressourcen fehlen, ihre eigenen Erfahrungen im rechtlichen System zu benennen. Das erklärt einen zentralen Mechanismus des Schutzdefizits: Wer keine Rechtskategorie hat, kann keinen Rechtsanspruch formulieren.⁹

Hermeneutische Ungerechtigkeit auf Gesetzgebungsebene

Der BGG-Referentenentwurf 2025 benennt in seiner Begründung sensorische Barrieren (Frisörsalon-Beispiel für Autismus).

Der Normtext des § 4 BGG kodiert sie nicht.

Das erklärt eine besondere Form von Unrecht: Der Gesetzgeber verfügt über das Konzept – übersetzt es aber nicht in eine Rechtskategorie, auf die Betroffene sich berufen könnten.

Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen können ihren Bedarf beschreiben, aber nicht als Rechtsanspruch formulieren.

Quelle: BMAS, Referentenentwurf BGG-Änderung, November 2025

4. Symbolsysteme als Rechtszugangsbedingung

Symbole im öffentlichen Raum sind keine ästhetischen Entscheidungen. Kognitionswissenschaftlich sind sie Wahrnehmungsinfrastruktur: Was ein Symbol hat, wird leichter erkannt und als legitimer eingeschätzt. Was kein Symbol hat, existiert im schnellen, präreflexiven Urteilssystem kaum.¹⁰

Iwarsson und Ståhl (2003) unterscheiden accessibility (strukturelle Zugänglichkeit durch Umweltgestaltung) von usability (individuelle Nutzbarkeit im Einzelfall). Ein normiertes Symbol ist ein Instrument der accessibility – es gehört zur Infrastruktur, nicht zur individuellen Anpassung.¹¹

Was ein staatlich normiertes Symbol leistet

- Rechtliche Voranerkennung: „Dieser Bedarf ist institutionell vorgesehen.“
- Entlastung von Erklärungs- und Beweispflichten
- Schaffung institutioneller Erwartungen bei Mitarbeitenden
- Normierbarkeit → Klagbarkeit → Überprüfbarkeit

Ein fehlendes Symbol kehrt alle vier Funktionen um:

- Kein Anspruch voranerkant → Erklärungspflicht
- Kein institutionelles Wissen → Unglaubwürdigkeitsrisiko
- Nichts normiert → nichts klagbar

→ **Das Fehlen eines Symbols ist kein neutraler Zustand. Es ist struktureller Ausschluss.**

¹⁰Kahneman, D. (2011): Thinking, Fast and Slow. Farrar, Straus and Giroux. Kap. 11–12 zur Verfügbarkeitsheuristik: Ereignisse und Merkmale ohne leicht verfügbare mentale Repräsentation werden als weniger häufig und weniger bedeutsam eingeschätzt. Symbole im öffentlichen Raum übernehmen die Funktion, solche Schemata bereitzustellen.

¹¹Iwarsson, S. & Ståhl, A. (2003): Accessibility, usability and universal design. Disability and Rehabilitation 25(2), 57–66. Accessibility (strukturelle Zugänglichkeit durch Umweltgestaltung) ist von usability (individuelle Anpassung im Einzelfall) kategorial zu unterscheiden. Symbolsysteme sind Instrumente der accessibility.

5. Das fehlende Merkzeichen: Defizit im Schwerbehindertenrecht

5.1 Die Systemlogik Merkzeichen → Symbol → Nachteilsausgleich

Das Schwerbehindertenrecht folgt einer konsistenten Logik: Merkzeichen benennt, Symbol macht sichtbar, Nachteilsausgleich kompensiert. Für nicht sichtbare Behinderungen bricht diese Logik an allen drei Punkten zusammen.

Systemvergleich (Destatis 2023 / Stand März 2026)

G / aG	→ Rollstuhlpiktogramm (DIN 32975)	→ Sonderparkausweis, ÖPNV, Steuern ✓
Bl	→ Blindenstock (DIN EN ISO 7010)	→ Blindengeld, Freifahrt, Steuern ✓
Gl / TBl	→ Hörschleifen-Symbol (DIN)	→ Gebärdensprachanspruch, Medien ✓
H	→ (kein Spezialsymbol)	→ Begleitperson, Steuern ✓

IB (invisible Barrieren):

✗ KEIN MERKZEICHEN · ✗ KEIN SYMBOL · ✗ KEIN NACHTEILSAUSGLEICH

→ **Mindestens 55 % der schwerbehinderten Menschen (Destatis 2023) sind von diesem Defizit betroffen.**

5.2 Zwei Ebenen, die nicht dasselbe sind

Merkzeichen im Ausweis und Symbol im öffentlichen Raum sind kategorial verschieden und müssen unabhängig gefordert werden.

Merkzeichen „IB“ im Schwerbehindertenausweis	Herz-Hirn-Symbol im öffentlichen Raum
Gilt für: GdB ≥ 50 nach Feststellungsverfahren	Gilt für: alle – unabhängig von Diagnose und Ausweis
Begründet: individuelle, einklagbare Nachteilsausgleiche	Begründet: strukturelle Orientierungspflichten
Voraussetzung: Diagnose + Versorgungsamt	Voraussetzung: keine – gilt auch für Undiagnostizierte
Schutz durch: Sozialrecht (SGB IX, SchwbAwV)	Schutz durch: BGG, DIN-Normen, Barrierefreiheitsrecht
Betrifft: Teil der Betroffenen	Betrifft: die gesamte betroffene Bevölkerung

5.3 Intersektionale Dimension: Geschlecht, Diagnose, Klasse

Das strukturelle Defizit trifft nicht alle gleich. Frauen werden bei Autismus, ADHS und anderen nicht sichtbaren Profilen im Schnitt 4–10 Jahre später diagnostiziert als Männer. Kein Feststellungsverfahren, kein GdB, kein Merkzeichen, kein Nachteilsausgleich – für den gesamten undiagnostizierten Zeitraum.¹²

Intersektionale Diskriminierungsdimension

- Diagnosegap: Spät diagnose bedeutet Jahre ohne jeden Rechtsschutz
- Maskierungseffekt: Frauen kompensieren häufiger – GdB-Einstufung liegt regelmäßig zu niedrig
- Ressourcenproblem: Widerspruchsverfahren erfordert Energie, die viele in Krisenphasen nicht haben
- Das Feststellungsverfahren selbst ist für viele Betroffene eine erhebliche Barriere

→ **Das fehlende Merkzeichen verstärkt bestehende soziale Ungleichheiten und erfüllt den Tatbestand intersektionaler Diskriminierung nach Art. 6 UN-BRK.**

Quellen: *Lai et al. (2015); Otrübski et al. (2022)*

¹²Lai, M.C. et al. (2015): Sex/gender differences and autism. *Translational Psychiatry* 5, e709. Otrübski, A. et al. (2022): Spät diagnose Autismus bei Frauen und Mädchen. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*. Frauen erhalten Autismus-Diagnosen im Schnitt 4–10 Jahre später als Männer; analoge Diagnosegaps für ADHS, EDS und weitere nicht sichtbare Profile.

6. Das Regelungsdefizit im BGG

Der Referentenentwurf des BMAS zur BGG-Änderung (November 2025) enthält in seiner Begründung ein aufschlussreiches Beispiel: Ein Frisörsalon bietet einer Kundin im Autismus-Spektrum Termine in reizarmen Zeitfenstern an. Der Gesetzgeber qualifiziert dies als angemessene Vorkehrung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG-neu.¹³

Der rechtssystematische Bruch

Die Begründung erkennt an: Sensorische Umgebungsbelastungen sind Barrieren. Der Normtext des § 4 BGG kodiert sie nicht als eigenständige Barrieretypen.

Ergebnis: Was der Gesetzgeber selbst als Barriere erkennt, wird nicht strukturell verankert, sondern reaktiv als Einzelfall-Vorkehrung behandelt.

→ Das ist eine bewusste rechtspolitische Entscheidung, die rechtlich begründungsbedürftig ist.

Strukturelle Barrierefreiheit (§ 4 BGG)	Angemessene Vorkehrung (§ 7 BGG-neu)
Proaktiv, vor jeder Begegnung mit Betroffenen	Reaktiv: setzt Bedarfsanmeldung voraus
Kein Erklärungszwang	Erklärungs- und Beweispflicht bei Betroffenen
Normiert → klagbar → überprüfbar	Im Einzelfall verhandelbar, nicht vorhersehbar
Entspricht Art. 9 UN-BRK	Unterschreitet völkerrechtliches Schutzniveau

Invisible Barrieren ausschließlich als angemessene Vorkehrung zu behandeln verlagert die gesamte Schutzverantwortung auf die Betroffenen: in einem Moment, in dem sie bereits überfordert sind, gegen institutionellen Zweifel ankommen müssen, und ihre Barriere das Gegenteil von Erklärungsfähigkeit erzeugt.

¹³BMAS (2025): Referentenentwurf zur Änderung des BGG, 19. November 2025. Begründung zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG-neu: Das Frisörsalon-Beispiel illustriert die Anerkennung sensorischer Barrieren im Begründungstext bei gleichzeitiger Nicht-Kodierung im Normtext – ein rechtssystematischer Bruch mit Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit.

7. Diskriminierung im Alltag: Die Behindertentoilette

Die Behindertentoilette ist ein Verdichtungspunkt: An ihr werden die abstrakten Rechtsprobleme täglich und konkret erfahrbar. Das Papier entwickelt hier keine Pauschalbehauptung, sondern vier Fallgruppen mit strukturell gleichem Muster.

7.1 Vier Fallgruppen mit strukturell gleichem Muster

Fallgruppe 1: Morbus Crohn im Akutmoment

Betroffene Person hat akuten Darmdruck. Zugang zur Behindertentoilette wird verwehrt oder verzögert, weil „keine sichtbare Behinderung“ vorliegt.

Strukturell: nicht das Fehlen einer Behinderung ist das Problem, sondern das Fehlen einer institutionell anerkannten Zugangskategorie.

→ Schaden entsteht durch Verzögerung, nicht durch fehlende Infrastruktur.

Fallgruppe 2: Autistische Person in Reizüberflutung

Betroffene Person benötigt sofortigen Rückzug. Erklärungspflicht ist in diesem Zustand nicht erfüllbar – Erklärungsfähigkeit ist selbst Opfer der Barriere.

Strukturell: Das System verlangt genau dann Kommunikation, wenn Kommunikation am stärksten eingeschränkt ist.

→ Das Schutzinstrument versagt im Moment des höchsten Bedarfs.

Fallgruppe 3: POTS-Betroffene in langer Warteschlange

Posturales orthostatisches Tachykardie-Syndrom führt bei Längerem Stehen zu Ohnmachts- und Kollapsrisiko.

Vorhersehbares, medizinisch dokumentiertes Risiko. Kein Zugangsrecht ohne Ausweisvorlage.

→ Strukturell identisches Muster: Sofortzugangsbedarf – kein institutionell anerkanntes Instrument.

Fallgruppe 4: Person mit Diagnose, aber GdB < 50

Diagnose besteht, Schwerbehindertenausweis fehlt (GdB unter 50 oder noch kein Feststellungsverfahren).

Selbst bei vorhandenem Ausweis: Ausweis belegt nicht den akuten Bedarf, sondern die formale Anerkennung.

→ Das Instrument ist für den Schutzfall untauglich.

7.2 Rechtliche Einordnung

Rechtliche Analyse: Die Erklärungspflicht als strukturelle Erschwernis

§ 4 BGG: Barrierefrei sind Einrichtungen, die ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind.

These (nicht gesicherte Rechtslage): Die Pflicht, den eigenen Bedarf an einer Behindertentoilette zu erklären oder einen Ausweis vorzuzeigen, stellt in typischen Fallkonstellationen eine besondere Erschwernis im Sinne des § 4 BGG dar.

Diese These ist nicht automatisch gesichertes Recht – sie ist jedoch rechtfertigungsbedürftig: Für Personen mit mobilen Behinderungen existiert diese Erschwernis nicht (Rollstuhlsymbol legitimiert den Bedarf institutionell). Für Personen mit invisible Barrieren existiert sie strukturell, weil das äquivalente Symbol fehlt.

Diese Ungleichbehandlung bei der Ausgestaltung des Zugangs ist sachlich nicht begründet.

→ Prüfungsmaßstab: § 3 Abs. 2 AGG, Art. 2 UN-BRK, § 4 BGG

7.3 Zeitkritische Teilhaberechte – ein eigenständiges Konzept

Das Recht denkt Zugang meist binär: ja oder nein. Die vier Fallgruppen zeigen, dass diese Denkfigur für invisible Barrieren nicht ausreicht. Der Schaden entsteht nicht immer durch Zugangsverweigerung – er entsteht regelmäßig durch Verzögerung. Verzögerung ist für diese Gruppe funktionaler Ausschluss.

Das Konzept: Zeitkritischer Zugang

Morbus Crohn im Akutmoment:

Sekunden und Minuten entscheiden über medizinische Konsequenzen.

Autistische Reizüberflutung:

Sofortiger Rückzug ist keine Präferenz, sondern neurologische Notwendigkeit.

POTS in Warteschlange:

Längeres Stehen erzeugt akutes Kollapsrisiko.

Schmerzsitzen: Sofortiger Sitzplatz oder Rückzug reduziert den Schaden.

Gemeinsames Muster:

Es geht nicht um „Zugang irgendwann“, sondern um „Zugang ohne Zeitverzug“.

Das übliche Recht auf „angemessene Vorkehrungen“ greift zu spät:

Es setzt Bedarfsanmeldung, Rücksprache, Entscheidung voraus.

Für zeitkritische Bedarfe braucht es vorweggenommene Sofortrechte – keine ad-hoc-Entscheidungsprozesse.

Zeitkritische Teilhaberechte als Rechtskategorie

Zeitkritische Teilhaberechte bezeichnen Rechte auf unverzüglichen Zugang zu Infrastruktur oder Räumen, wenn eine Verzögerung des Zugangs aufgrund einer Beeinträchtigung vorhersehbaren, dokumentierbaren Schaden erzeugt.

Diese Kategorie ist originell und im deutschen Recht noch nicht kodiert. Sie ist aber verfassungsrechtlich ableitbar:

Wenn Art. 3 Abs. 3 GG eine Schutzpflicht begründet, und wenn der Schaden nachweislich zeitabhängig entsteht,

dann muss die staatlich gebotene Schutzarchitektur zeitkritische Sofortrechte umfassen.

→ **Dieser Gedanke ist auf zahlreiche Bereiche ausdehnbar:**

- ÖPNV: Vorrang-Sitzrecht ohne Erklärungspflicht
- Behördenverkehr: Wartezeitverlegungrechaus Akutgründen
- Kliniken: Bevorzugter Behandlungszugang bei Reizüberflutung
- Bildungseinrichtungen: Unterbrechen ohne Rechtfertigung

8. Sichtbarkeit: Schutz und Risiko

Das bisherige Argument behandelt Sichtbarkeit als Befreiung. Das ist unvollständig. Sichtbarkeit schafft Schutz – und sie exponiert. Symbole können entlasten, aber auch markieren, stigmatisieren oder neue Zugangshindernisse schaffen, wenn Menschen gerade nicht erkannt werden wollen.

Der Doppelcharakter von Sichtbarkeit

Sichtbarkeit schafft Schutz:

- Institutionelle Voranerkennung des Bedarfs
- Entlastung von Erklärungs- und Beweispflichten
- Strukturelle Barrierefreiheit für alle Betroffenen

Sichtbarkeit exponiert:

- Offenbarung einer Behinderung, die die Person nicht zeigen möchte
- Risiko von Stigmatisierung oder Ausgrenzung
- Symbol kann zur neuen Zugangshürde werden, wenn seine Nutzung erwartet wird

→ **Das Ziel ist nicht Sichtbarkeit um jeden Preis.**

Das Prinzip: Zugangsrechte ohne Offenbarungspflicht

Der Staat muss Zugangsrechte schaffen, die ohne Zwang zur Selbstentblößung funktionieren.

Das bedeutet für die Umsetzung:

- Strukturelle Standards (reizarme Umgebungen, barrierefreie Kommunikation) gelten unabhängig davon, ob sich jemand zu erkennen gibt.
- Symbole und Handzeichen sind freiwillige Kommunikationsmittel – sie dürfen nicht zur Bedingung von Schutz werden.
- Das Merkzeichen IB schafft Rechte für diejenigen, die sie nutzen möchten – nicht Pflichten.

→ **Sichtbarkeit als Option, nicht als Voraussetzung.**

Konkret: Eine Person mit Morbus Crohn soll barrierefreien Toilettenzugang haben – auch ohne Herz-Hirn-Symbol. Das Symbol erleichtert die Kommunikation in Situationen, in denen schnelle Verständigung nötig ist. Es darf aber nicht die neue Zugangsbedingung werden.

8b. Das Vier-Ebenen-Schutzmodell: Legitimität ohne Offenbarungspflicht

Die bisherige Argumentation hat eine Spannung erzeugt: Einerseits fordert das Papier universelle Standards, die ohne jede Offenbarung gelten. Andererseits fordert es ein Merkzeichen „IB“, das an Feststellungsverfahren, Diagnose und Antrag gebunden ist. Beide Forderungen sind richtig – aber sie lösen unterschiedliche Probleme. Das Vier-Ebenen-Modell macht diese Architektur explizit.

Das Ziel ist nicht Sichtbarkeit. Das Ziel ist institutionelle Legitimität nicht sofort lesbarer Bedarfe – auf vier Ebenen, die kumulieren, nicht ausschließen.

#	Ebene	Problem, das gelöst wird	Instrumente
1	Universelle Standards	Struktureller Ausschluss durch nicht angepasste Umgebung	Reizarme Zeitfenster, schriftliche Kommunikation, flexible Wartelogik; gilt für alle, ohne Erklärungspflicht
2	Zeitkritische Sofortrechte	Funktionaler Ausschluss durch Verzögerung	Toilettenzugang, Rückzugsraum, Sitzplatzbevorzugung – ohne Ausweis, ohne Rechtfertigung
3	Freiwillige Kommunikationsmittel	Informationsgefälle in Akutsituationen	Herz-Hirn-Symbol, Unterzeichen, Handzeichen – Option für Betroffene, nicht Zugangsbedingung
4	Individualisierte Ansprüche	Dauerhafter sozialrechtlicher Bedarf	Merkzeichen „IB“, GdB-Feststellung, normierte Nachteilsausgleiche – für dauerhafte Leistungen

Das Schlüsselprinzip: Jede Ebene gilt unabhängig von den anderen

Ebene 1 (universelle Standards) gilt für jeden Menschen in der Einrichtung – ohne Ausweis, ohne Diagnose, ohne Erklärung.

Ebene 2 (Sofortrechte) gilt in zeitkritischen Situationen – ohne das Vorliegen von Ebene 3 oder 4.

Ebene 3 (Kommunikationsmittel) ist freiwillig. Das Symbol ist keine Voraussetzung für Ebene 1 oder 2.

Ebene 4 (Merkzeichen) ergänzt für Personen mit dauerhaften Bedarfen, die sozialrechtliche Leistungen benötigen.

→ **Damit ist die Spannung aufgelöst: Wer kein Merkzeichen hat, verliert keinen Anspruch auf universelle Standards.**

Wer kein Symbol zeigt, verliert keinen zeitkritischen Sofortzugang.

Und wer dauerhaften sozialrechtlichen Schutz braucht, hat dafür das Merkzeichen „IB“.

Jede Ebene ist einzeln forderbar, einzeln normierbar, einzeln klagbar.

Diese Architektur ist moderner als die bisherige Konzentration auf Symbol und Merkzeichen allein. Sie beantwortet die Frage „Wer gehört zur Gruppe?“ nicht durch Kategorisierung,

sondern durch Zugangslage: Wessen Bedarf ist zeitkritisch? Wessen Umgebung ist reizintensiv? Wessen Kommunikationsmöglichkeit ist situativ eingeschränkt?

9. Das Herz-Hirn-Symbol: Basiszeichen und modulares Leitsystem

Das Herz-Hirn-Symbol ist kein Lobbyprodukt. Es ist ein ausformulierter Vorschlag zur Erfüllung einer Staatspflicht. Aber: Ein einziges Zeichen für alle invisible Barrieren läuft Gefahr, das Problem zu reproduzieren, das es lösen soll – Unbestimmtheit. Die konzeptionelle Weiterentwicklung lautet daher: nicht ein abstraktes Anerkennungssymbol, sondern ein barrierebezogenes, modulares Orientierungssystem.

Nicht nur Menschen brauchen Anerkennung. Umgebungen brauchen Lesbarkeit.

Die Frage verschiebt sich damit grundlegend: Nicht „Welche unsichtbare Behinderung hat diese Person?“, sondern „Welche Barriereart hat diese Einrichtung konkret reduziert?“

9.1 Das Basiszeichen

Das Symbol

Das Herz-Hirn-Symbol besteht aus zwei Elementen: geschlossene Faust (Verstand, Wissen, neuronale Regulation) und offene Herzform (Verständnis, Empathie). Es repräsentiert keine Diagnose, sondern eine Funktionsdimension. Es ist gemeinfrei, adaptierbar, ohne Kontext erkennbar – Eigenschaften, die es anschlussfähig an die Anforderungen machen, die DIN 32975 und ISO 7001 an Orientierungssymbole im öffentlichen Raum stellen.

Das Handzeichen

Das Handzeichen überträgt das Symbol in eine bidirektionale, wortlose Kommunikationsform: verwendbar von betroffenen Personen („Ich brauche Unterstützung“) und von Kontaktpersonen („Brauchst du Unterstützung?“). Es erfordert keine Diagnose, keine Sprache, keine soziale Energie für Erklärungen.

Funktion des Basiszeichens

Das Herz-Hirn-Symbol als Basiszeichen signalisiert: Dieser Ort berücksichtigt invisible barriers grundsätzlich.

Es ist das Orientierungsangebot für den gesamten Bereich nicht sichtbarer Barrieren – und der Einstiegspunkt in ein differenzierteres System.

→ Analog: Das blaue Rollstuhlpiktogramm ist das Basiszeichen physischer Barrierefreiheit – darüber hinaus existieren spezifischere Symbole (Aufzüge, rollstuhlgerechte Toiletten, taktile Leitsysteme).

Entstehungskontext: ISO-Normierung auf Initiative von gemeinsam zusammen e. V.

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit hat auf Anfrage von gemeinsam zusammen e. V. und der Stille Stunde Initiative Arbeiten zur ISO-Normierung eines Orientierungszeichens für nicht sichtbare Behinderungen aufgenommen.

Dieses Papier dokumentiert damit nicht nur einen politischen Vorschlag, sondern eine bereits in Gang gesetzte Normierungsinitiative, deren konzeptionelle Grundlage – der funktionale Barriereansatz des KONVERA-Modells – in den laufenden Prozess eingebracht werden muss.

Stand: Der formale Normierungsprozess befindet sich in einer frühen Phase. Die konzeptionelle Weichenstellung – ob das künftige Symbol eine Diagnosegruppe oder einen Barriere- und Funktionsrahmen abbildet – ist noch offen.

→ Handlungsempfehlung an BMAS und BMI: Sicherstellung, dass der funktionale Ordnungsrahmen (Barriereform, nicht Diagnose) als Grundprinzip in den ISO-Normierungsprozess einfließt.

9.2 Die vier Unterzeichen – nach Barriereform, nicht nach Diagnose

Die Unterzeichen orientieren sich an den vier Dimensionen der KONVERA-Modell (Reizregulation, Exekutivfunktionen, Schmerzverarbeitung, Stresstoleranz) – nicht an Diagnosegruppen. Der Grund ist entscheidend: Nicht die Person wird kategorisiert, sondern die Barriere. Eine Einrichtung zeigt damit an, was sie konkret verändert hat, nicht wen sie „akzeptiert“.

Zeichen	Barrierefeld	KONVERA-Dimension	Kernfrage der Einrichtung
◆ S – Sensorisch	Sensorisch	Reizregulation / Stresstoleranz	Wurden Licht, Lärm, Reize, Vorhersehbarkeit aktiv reduziert?
◆ C – Chemisch	Chemisch	Reizregulation / Schmerzverarbeitung	Wird auf Luftqualität geachtet und auf vermeidbare VOC und Duftstoffe verzichtet?
◆ K – Kommunikativ	Kommunikativ	Exekutivfunktionen / Stresstoleranz	Gibt es schriftliche, asynchrone und reizarme Kommunikationswege?
◆ I – Interaktionell	Sozial-interaktionell	Stresstoleranz / Exekutivfunktionen	Werden Interaktionsnormen, Warteprozesse und Rechtfertigungsdruck abgebaut?

Drei Instrumente – drei Funktionen: keine Vermischung

Das Modell setzt auf drei klar getrennten Ebenen an:

1. Universelle Standards (Ebene 1): Gelten für alle – unabhängig von Nachweis, Diagnose oder Offenbarung. Kein Symbol, kein Antrag, kein Ausweis erforderlich. Beispiel: reizarme Beleuchtung als Raumstandard.

2. Unterzeichen S / C / K / I (Ebene 3): Kennzeichnen Umwelten, keine Personen. Eine Einrichtung zeigt an, welche Barrieren sie konkret reduziert hat. Freiwillig, aber an prüfbare Mindeststandards gebunden.

3. Merkzeichen 'IB' (Ebene 4): Für individualisierte, einklagbare Daueransprüche. Setzt Antrag voraus – aber kein öffentliches Sichtbarwerden der Diagnose.

→ Wer kein Merkzeichen hat, hat trotzdem Anspruch auf universelle Standards.

→ Wer kein Symbol zeigt, muss trotzdem von Ebene-1-Standards profitieren.

Die Ebenen sind unabhängig voneinander – jede gilt ohne die anderen.

Kombinationsbeispiel: Was zeigt eine Einrichtung an?

Die Unterzeichen werden nicht einzeln, sondern in Kombination verwendet. Eine Einrichtung kennzeichnet damit präzise, welche Barrierereduktionen konkret umgesetzt wurden – keine Vollgarantie, aber ein prüfbarer Mindeststandard.

Einrichtung	Unterzeichen	Bedeutung
Arztpraxis	◆ S + ◆ K	Reizarme Wartezeit (gedimmtes Licht, ruhige Atmosphäre) + schriftliche Terminvorbereitung und Folgekommunikation per E-Mail möglich
Behörde	◆ K + ◆ I	Schriftliches Verfahren auf Anfrage verfügbar + keine Rechtfertigungspflicht für Unterstützungsbedarf, klare Wartelogik ohne spontane Interaktionsanforderungen
Hotel	◆ S + ◆ C	Ruhige Zimmeroption ohne Duftkissen / Raumspray, duftstofffreie Bettwaren erhältlich
Schule / Bildungseinrichtung	◆ K + ◆ I	Aufgabenstellungen auch schriftlich verfügbar, Prüfungsformat auf Antrag anpassbar; keine Rechtfertigungspflicht gegenüber Mitschüler:innen

Wichtiger Hinweis: Mindeststandards, keine Vollgarantie

Die Unterzeichen signalisieren: Diese Einrichtung hat konkrete Mindeststandards umgesetzt.

Sie garantieren nicht: vollständige individuelle Passung für jede Person und jede Bedarfskonstellation.

→ Das System zeigt reduzierte Barrieren an – nicht die Abwesenheit jeder Barriere.

9.3 Mindeststandards je Unterzeichen

Ein Zeichen ohne Mindeststandards bleibt reines Inklusionsmarketing. Daher ist jedes Unterzeichen an öffentlich einsehbare Mindestkriterien gebunden. Diese können durch Selbstverpflichtung (Basisebene) oder durch Partnerprüfung (höhere Stufe) erfüllt werden.

◆ S – Sensorisch: Mindeststandards (Beispiele)

- Reizarme Beleuchtung (kein Flackern, einstellbare Helligkeit in mindestens einem Raum)
- Akustische Dauerreize aktiv reduziert (keine Dauermusik, Dämmmaßnahmen)
- Rückzugszone oder reizarmer Wartebereich vorhanden
- Vorabinformation über Reizbedingungen (z. B. auf Website)
- Terminvergabe in reizarmen Zeitfenstern möglich

◆ C – Chemisch: Mindeststandards (Beispiele)

- Keine Raumdüfte oder Lufterfrischer
- Duftfreie Reinigungsgewohnheiten
- Information über verwendete Stoffe auf Anfrage verfügbar
- Ausreichende Belüftung der Räume sichergestellt
- Hinweis auf Duftstoffverzicht klar gekennzeichnet

◆ K – Kommunikativ: Mindeststandards (Beispiele)

- Schriftliche Alternative zu mündlicher Kommunikation verfügbar (E-Mail, Formular, Chat)
- Asynchrone Kontaktaufnahme ohne Telefon möglich
- Vorabinformationen zu Abläufen, Formularen, Erwartungen verfügbar
- Keine Pflicht zu spontanem mündlichen Vortrag oder Erklärung
- Einfache, klare Sprache und Strukturierung der Kommunikation

◆ I – Interaktionell: Mindeststandards (Beispiele)

- Keine unnötigen Rechtfertigungsanforderungen beim Zugang zu Einrichtungen oder Leistungen
- Klare Wartelogik (transparente Reihenfolge, keine unklaren sozialen Erwartungen)
- Rückzug oder Begleitung durch Vertrauensperson ohne Erklärungspflicht möglich
- Mitarbeitende kennen das Handzeichen für invisible barriers
- Keine Pflicht zu Blickkontakt, Small Talk oder spontaner sozialer Anpassung

9.4 Das Drei-Stufen-Modell der Umsetzung

Stufe 1: Selbstverpflichtung (Basisebene)	Stufe 2: Partnerstandard (geprüfte Ebene)
Einrichtung verpflichtet sich zu öffentlich einsehbaren Mindeststandards	Externe Prüfung durch anerkannte Trägerorganisation
Keine externe Prüfung erforderlich	Höhere Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit
Recht zur Nutzung des Basiszeichens + Unterzeichen	Vergleichbar: WCAG-Konformitätsprüfung oder DIN-Zertifizierung
Niedrigschwellig – für alle Einrichtungstypen zugänglich	Ziel: langfristig in DIN-Normierung überführen
Vergleichbar: BITV-Selbsterklärung für Webseiten	Anreiz: staatliche Anerkennung, Förderprogramme

Warum Freiwilligkeit allein nicht ausreicht – das BITV-Argument

BITV 2.0 ist verpflichtend für digitale Bundesangebote. Das Rollstuhlpiktogramm ist DIN-normiert.

Das Modulare Orientierungssystem braucht denselben Weg: von Selbstverpflichtung zu normierter Verbindlichkeit.

Freiwillige Nutzung ist der Einstieg – aber erst Normierung schafft institutionelle Erwartungen, Klagbarkeit und überprüfbare Standards.

→ **Der Vorschlag: Aufnahme in DIN 32975, Übertragung in BGG-Rechtsverordnung analog BITV 2.0.**

→ **Ob das Herz-Hirn-Symbol oder ein funktional äquivalentes System gewählt wird, ist Gestaltungsentscheidung des Gesetzgebers.**

10. Governance-Argument: Standardisierung als Verwaltungseffizienz

Das bisherige Argument operiert in der Sprache von Recht und Gerechtigkeit. Institutionen – Ministerien, Kommunen, Kliniken, Verkehrsbetriebe – reagieren häufig zusätzlich auf eine andere Logik: Konfliktreduktion, Personalklarheit, Haftungsprävention, Planbarkeit. Das Governance-Argument ist daher eine ergänzende, keine ersetzende Begründungsebene.

10.1 Das allgemeine Argument

Ohne Standards: strukturelle Unsicherheit

Heute ist jede Begegnung zwischen Mitarbeitenden und Personen mit nicht sichtbaren Behinderungen eine Ermessensentscheidung ohne strukturierte Grundlage:

- Mitarbeitende wissen nicht, wie sie reagieren sollen → Fehler, Eskalationen, Beschwerden
- Kein Standard → keine Schulungsgrundlage → keine Verantwortlichkeit
- Inkonsistente Praxis → Beschwerdepotenzial → Reputationsrisiko

Mit dem modularen Orientierungssystem:

- Klare Handlungserwartungen durch definierte Unterzeichen-Standards
- Schulbare, überprüfbare Kriterien pro Barrierefeld
- Rechtssicherheit für Einrichtungen, die Standards einhalten

→ **Standardisierung ist nicht nur Gerechtigkeit. Sie ist bessere Verwaltungssteuerung.**

10.2 Differenziert nach Institutionstypen

Das Governance-Argument muss nach Institutionstypen differenziert werden – denn Behörden, Kliniken, Verkehrsbetriebe und Bildungseinrichtungen stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen:

Öffentliche Behörden (BMVJ, BMAS, Kommunen)	Gesundheitseinrichtungen (BMG, Kliniken, Praxen)
Problem: Unüberschaubare Fallkonstellationen, Ermessen ohne Grundlage	Problem: Reizintensive Umgebungen bei gleichzeitig höchstem Bedarfsdruck
Governance-Bedarf: Klare Verfahrensstandards für Kommunikation, Wartelogik, Zugangsentscheidungen	Governance-Bedarf: Sensorische und chemische Standards, reizarme Wartelogik
Unterzeichen: K + I (kommunikativ + interaktionell) als Pflichtstandard	Unterzeichen: S + C + K als prioritäre Felder
Vorteil: Reduzierung von Widerspruchsverfahren und AGG-Beschwerden	Vorteil: Verbesserung der Behandlungsqualität, Reduktion von Behandlungsabbrüchen

ÖPNV und Infrastruktur (BMDV, Kommunen)	Bildungseinrichtungen (BMBF, Länder)
Problem: Wartesituationen, Ansprachen, unvorhersehbare Reize	Problem: Strukturierte Interaktionsnormen, hohe Kommunikationsanforderungen
Governance-Bedarf: Sensorische Standards, Informationsvorabvermittlung, Handzeichen-Schulung	Governance-Bedarf: Kommunikative Flexibilität, interaktionelle Entlastung
Unterzeichen: S + I als Pflichtfelder für öffentliche Stationen	Unterzeichen: K + I als Grundstandard für Schulen und Universitäten
Vorteil: Reduktion von Krisen- und Eskalationssituationen im öffentlichen Raum	Vorteil: Verbesserung der Bildungsteilhabe, Reduktion von Schulabbrüchen

11. Konkrete Rechtsforderungen

Die folgenden Forderungen benennen, welche Maßnahmen aus unserer Sicht der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 9 UN-BRK entsprechen. Sie benennen das jeweils geeignetste Instrument – ohne den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Mittelwahl zu überschreiten.

Forderung 1: Ergänzung § 4 BGG – Invisible Barriers als eigenständiger Barrieretyp

Rechtsgrundlage: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 9 UN-BRK

Zuständigkeit: BMAS / BGG-Novellierungsverfahren 2026

Invisible Barriers – sensorische, chemische, kommunikative, soziale – sind als eigenständige Barrieretypen in § 4 BGG zu kodieren. Das KONVERA-Modell – entwickelt von gemeinsam zusammen e. V. auf Basis neurobiologischer und klinischer Fachliteratur – liefert den funktionalen Ordnungsrahmen. Dies gilt auch für episodisch oder fluktuierend auftretende Beeinträchtigungen.

Forderung 2: Merkzeichen „IB“ in SchwbAwV und VersMedV

Rechtsgrundlage: § 3 SchwbAwV, Anlage zu § 2 VersMedV

Zuständigkeit: BMAS / BMVJ

Einführung eines Merkzeichens „IB“ mit folgenden Nachteilsausgleichen:

- Nutzungsrecht an Behindertentoiletten ohne Ausweispflicht und Erklärungszwang
- Anspruch auf reizreduzierte Wartezeiten in Behörden
- Vorrangige Terminvergabe in reizarmen Zeitfenstern
- Anspruch auf schriftliche Kommunikation in Behördenverfahren
- Das Herz-Hirn-Symbol als Ausweis-Piktogramm (oder ein funktional äquivalentes Symbol)

Forderung 3: DIN-Normierung des modularen Orientierungssystems

Rechtsgrundlage: BGG, BFSG, Art. 9 UN-BRK

Zuständigkeit: BMI / DIN-Normungsprozess

Aufnahme des Herz-Hirn-Basiszeichens und der vier Unterzeichen (S – Sensorisch, C – Chemisch, K – Kommunikativ, I – Interaktionell) in DIN 32975 und DIN EN ISO 7010.

Verbindliche öffentlich einsehbare Mindeststandards je Unterzeichen.

Verpflichtende Verwendung in öffentlichen Gebäuden, Behörden, Gesundheitseinrichtungen, ÖPNV, Bildungseinrichtungen.

Ob dieses oder ein funktional äquivalentes System gewählt wird, ist Gestaltungsentscheidung des Gesetzgebers.

Forderung 4: Rechtsverordnung Invisible Barrierefreiheit (analog BITV 2.0)

Rechtsgrundlage: BGG, Art. 9 UN-BRK

Zuständigkeit: BMAS

Erlass einer BGG-Rechtsverordnung mit:

- Sensorischen und chemischen Mindeststandards für öffentliche Einrichtungen
- Normiertes Symbol als Pflichtzeichen für konforme Einrichtungen
- Schulungsanforderungen
- Erweitertes Mandat der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Forderung 5: Diskriminierungsfreier Zugang zu barrierefreier Infrastruktur

Rechtsgrundlage: § 4 BGG, § 3 Abs. 2 AGG, Art. 2 UN-BRK

Zuständigkeit: BMVJ / Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Praxis, Erklärung oder Ausweisvorlage an Behindertentoiletten und barrierefreier Infrastruktur zu verlangen, ist in typischen Fallkonstellationen (Akutzustand, Kommunikationsunfähigkeit, fehlende Diagnose) als rechtfertigungsbedürftig zu qualifizieren und durch Verwaltungsvorschriften zu adressieren.

Forderung 6: UN-BRK-Staatenbericht und CEDAW

Deutschland ist verpflichtet, das Regelungsdefizit bei invisible Barrieren im nächsten UN-BRK-Staatenbericht als Schutzlücke zu benennen und Abhilfemaßnahmen darzulegen.

Die intersektionale Dimension (Geschlecht × nicht sichtbare Behinderung) ist zusätzlich unter CEDAW Art. 6 UN-BRK zu adressieren.

12. Schluss: Diskriminierung durch Systemdesign

Das Problem ist nicht primär fehlende Sichtbarkeit. Das Problem ist fehlende institutionelle Legitimität nicht sofort lesbarer Bedarfe. Das gegenwärtige System privilegiert sichtbar klassifizierbare Behinderungen. Dadurch entstehen für Menschen mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen systematische Zugangs-, Glaubwürdigkeits-, Zeitverzögerungs- und Erklärungslasten. Diese Lasten sind rechtfertigungsbedürftig und in wesentlichen Bereichen diskriminierend.

1. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG begründet eine staatliche Leistungspflicht. Ein Staat, der für historisch etablierte Behinderungsformen institutionell dichte Schutzarchitekturen bereitstellt, für nicht sichtbare Behinderungen aber nicht, muss diese Asymmetrie begründen können. Eine überzeugende Begründung ist bislang nicht erkennbar.
2. Fehlende institutionelle Legitimität ist kein neutraler Zustand. Sie produziert Unglaubwürdigkeit, verhindert Rechtsanspruchsformulierung und erzeugt Erklärungs- und Beweislasten in genau den Momenten, in denen Betroffene am wenigsten Kapazität dafür haben.
3. Verzögerung ist für zeitkritische Bedarfe funktionaler Ausschluss. Das Recht braucht eine neue Kategorie: zeitkritische Teilhaberechte, die Sofortzugang ohne Erklärungsprozess sichern.
4. Das BGG-Regelungsdefizit ist dokumentiert: Begründungstext und Normtext widersprechen sich. Aus unserer Sicht handelt es sich nicht um politische Nachlässigkeit, sondern um eine erkennbare Unterkodierung bereits identifizierter Barrieren – die einer rechtlichen Begründung bedarf.
5. Ein gerechtes Teilhaberecht kombiniert vier Ebenen: universelle Standards (für alle), zeitkritische Sofortrechte (ohne Erklärung), freiwillige Kommunikationsmittel (als Option) und individualisierte Ansprüche (als Ergänzung). Keine Ebene ist Voraussetzung für die andere.
6. Standardisierung ist nicht nur Gerechtigkeit – sie ist Verwaltungseffizienz, Haftungsprävention und Governance. Institutionen haben ein eigenes Interesse an klaren, schulbaren, überprüfbaren Standards.

Sichtbarkeit ist keine Gefälligkeit.

Sie ist die Bedingung der Möglichkeit von Recht.

Diskriminierung durch Systemdesign endet durch Systemdesign. Der Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Instrumente ist erheblich. Die Pflicht, überhaupt tätig zu werden, ist es nach unserem Verständnis nicht.

gemeinsam zusammen e. V. · Stille Stunde Initiative

AG Neurodivergenz · Nationales Suizidpräventionsprogramm (NaSPro)

www.stille-stunde.com · März 2026